

Aufgrund von § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Zulassungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

# **Zulassungsordnung für den Master-Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz - Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 02.02.2005

## **§ 1 Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina.

## **§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

## **§ 4 Studienplätze**

(1) Die Festlegung der Studienplatzzahlen erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Zahl der Studienanfänger darf 50 nicht überschreiten.

(2) Die für den Studiengang jährlich zur Verfügung stehenden Studienplätze sind jeweils zur Hälfte für Bewerber ohne bzw. mit mindestens dreijähriger praktischer

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.03.2006 ihre Genehmigung erteilt.

Erfahrung im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes vorgesehen. Liegen nicht genügend Bewerbungen für eine Kategorie vor, können die Studienplätze durch geeignete Bewerber der anderen Kategorie aufgefüllt werden.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Master-Studium setzt den Nachweis über folgende Anforderungen voraus:

- a) ein Hochschulabschluss im Fach der Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss;
- b) ausreichende Englisch- oder Französischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;
- c) hohe Motivation zum Studium;
- d) mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- e) zwei Referenzgutachten von zwei verschiedenen Einrichtungen oder Unternehmen;
- f) das Bestehen der Zulassungsprüfung oder bei Nichtbestehen der erfolgreiche Abschluss des Brückenkurses "Public International Law";
- g) Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis d) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben in deutscher, englischer oder französischer Sprache,
- b) die Englischkenntnisse durch
  - Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFEL-Computertest, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
  - Schulausbildung in Englisch von mind. vier Jahren Dauer oder
  - gleichwertige Nachweise, z.B. Aufenthalt im englischsprachigen Ausland
- c) die Französischkenntnisse entsprechend durch einen unter b) geforderten Nachweis,
- d) die Motivation durch ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer oder französischer Sprache,
- e) die berufspraktische Erfahrung durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(4) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Zulassungsprüfung sowie der Abschlussprüfung des Brückenkurses bestimmen sich nach § 10 der Prüfungsordnung.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 5 geeigneten Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus den bisherigen Studienleistungen und der Motivation zum Master-Studium zusammensetzt. Für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes sind zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung zumindest gleichwertig zu den Studienleistungen in die Bewertung einzubeziehen. Der Prüfungsausschuss kann mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche in kleinen Gruppen von maximal 6 Personen durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

## **§ 7 Zulassung**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Immatrikulation für das Master-Studium. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Kriterien von § 6 über die Rangfolge der Bewerber.

(2) Die Teilnahme an dem Studiengang ist kostenpflichtig. Die Immatrikulation durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgt nach der Entrichtung der nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina fälligen Studiengebühr. Der Prüfungsausschuss kann ferner die Zulassung zur Immatrikulation mit der Auflage versehen, dass der Bewerber bis zur Aufnahme des Studiums seine Englisch- oder Französischkenntnisse ausreichend verbessert.

(3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 8 Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.